§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen **RAD-UNION 1913 WANGEN IM ALLGÄU .**
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen im Allgäu eingetragen und hat seinen Sitz in Wangen/Allg.

(2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Württembergischen Radsportverbandes (WRSV), des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) und der Internationalen Bodensee-Rad- und Motorfahrer-Vereinigung (IBRMV).

(3) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen und befolgen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der in Absatz 2 genannten Sportverbände.

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben und Wettkämpfen, verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschliessen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft – Beginn und Ende

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem

dafür vorgesehenen Vordruck voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Quartals in dem der Beitrittsantrag gestellt wird. Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.

(3) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen ablehnen.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Radsports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

(5) Ende der Mitgliedschaft

1. mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand und endet mit dem laufenden Kalenderjahr, frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Mitgliedschaft. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen.

3. Der Gesamtausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
   a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Verzug ist
   b) die Satzungsbestimmungen oder die Interessen des Vereins verletzt
   c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

4. Bevor über den Ausschluss entschieden wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Gesamtausschuss zu rechtfertigen. Der Gesamtausschuss muss dem Mitglied eine Frist von 14 Tagen höchsten aber vier Wochen zur Rechtfertigung setzen.

5) Der Beschluss des Gesamtausschusses, sowie die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung innerhalb eines Monats zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, diese kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

(3) Die Beiträge werden am 31. Januar des Geschäftsjahres fällig, sie sind jährlich zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand andere Zahlungsweisen gestatten, Beiträge stunden oder in besonderen Fällen erlassen. Der Erlass bedarf der Zustimmung des Gesamtausschusses.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Von allen Mitgliedern, die Wettkämpfe bestreiten wird sportliches, faires und kameradschaftliches Verhalten erwartet. Ein Verstoß kann vom Vorstand mit einem Verweis geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstltungen des Vereins verhängen.

(2) An der Willensbildung im Verein können alle Mitglieder, sowie Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(3) Der Verein haftet seinen ordentlichen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und der jeweiligen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres muss die ordentliche Mitglieder-gliederversammlung einberufen werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vorstand (§9 Abs.1 Nr. 2) durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Wangen unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und
- der Fachwarte
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes und des Gesamtausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Vereinsbeiträge und eventueller Zusatzbeiträge

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen dieser Mitglieder muss schriftlich und mit Angabe der Gründe beim Vorstand angezeigt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Ungültige stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

(7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung bestimmen die übrigen Mitgliedern des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2-7) aus ihren Reihen den Versammlungsleiter

(9) Der Vorstand, die Mitglieder des Gesamtausschusses und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(10) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl vorzunehmen hat.

(11) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Gesamtausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen geben. Der Vorstand und der Gesamtausschuss können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen

1. der Vorsitzende

2. der stellvertretende Vorsitzende ist Geschäftsführer
3. der Schatzmeister
4. der Protokollführer

(2) Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis; im übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Scheidet eins der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus berufen die übrigen Vorstandsmitglieder aus den Reihen aller Vereinsmitglieder den Nachfolger. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand hat folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

1. Wettkampf- und Leistungssport
2. Freizeitsport
3. Aufgaben der Jugendpflege
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Finanz- Steuer- und Vermögensfragen

(6) Der Vorstand hat die Aufgabe

1. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen
2. die Mitgliederversammlung einzuberufen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses

(7) Der Vorstand ist verpflichtet in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung den Gesamtausschuss einzuberufen.

§ 9 Gesamtausschuss

(1) Dem Gesamtausschuss gehören an

1. der Vorstand
2. der Referent für den Veranstaltungsbetrieb
3. der Referent für die Bewirtschaftung
4. der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit
5. der Jugendleiter
6. die Fachwarte für
   Rennsport Amateure
   Rennsport Jugend
   Rennsport Senioren
7. zwei Fachwarte für Radwander- und Radtourenfahren
8. zwei Sachverwalter
9. vier Beisitzer
10. der Chronist

(2) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

(3) Der Gesamtausschuss beschließt über

1. den Haushaltsplan
2. die Ordnungen des Vereins
3. den Ausschluss von Mitgliedern
4. die Genehmigung von Ausgaben mit einem Geschäftswert über € 5 000,00

(4) Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den geschäftsführenden Vorsitzenden einzuberufen, dies kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Tagesordnung und die zur Beschlussfassung vorgesehenen Angelegenheiten sollen angegeben werden.

(5) Der Gesamtausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Kassenprüfer oder eines Mitglieds des Gesamtausschusses berufen die übrigen Mitglieder dieses Organs aus den Reihen aller Vereinsmitglieder den Nachfolger. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtausschusses. Im Falle seiner Verhinderung bestimmen die Mitglieder des Gesamtausschusses den Sitzungsleiter.

(7) Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 7Abs.12.

§ 10 Ordnungen des Vereins

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein

1. eine Geschäftsordnung
2. eine Finanzordnung
3. eine Jugendordnung
4. eine Ehrungsordnung
5. eine Rechts- und Verfahrensordnung

geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

(1) Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Disziplinarbefugnis des Vorstands.

(2) Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines Vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 3 Abs. c der Satzung

(3) Die verhängten Disziplinarmaßnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtausschuss bis eine Rechts- und Verfahrensordnung beschlossen ist, die die Einzelheiten zu regeln hat.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

(4) Die Kassenprüfung muss einmal jährlich am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 13 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbund ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen und angebotenen Sportarten bestehen Abteilungen

1. Rennsport

2. Saalsport
3. Mountainbikesport
4. Wander- und Radtourenfahren

(2) Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Vorstands weitere Abteilungen gebildet.

(3) Die Abteilungen werden durch die Fachwarte geleitet. Zu ihrer Unterstützung können ihnen geeignete Personen aus den Reihen der Mitglieder zugeteilt werden. Dazu bedarf es der Zustimmung des Gesamtausschusses.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wangen/Allg., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. April 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 2. April 2011

Vorsitzender

W. Schwarz

Protokollführer(in)